

Hochschulstrasse 17
Postfach
3001 Bern
Telefon +41 31 635 48 07
anwaltspruefungen.bern@justice.be.ch
www.justice.be.ch/obergericht

Prüfungen II/2018
Schriftlicher Fall
Zivilrecht / ZPO / Privat-
recht

APK 18 125

Sachverhalt:

Die Laszlo zrt. (= „Zárt részvénytársaság“, ungarisch für „geschlossene Aktiengesellschaft“) hat ihren Sitz in Esztergom (Ungarn) und produziert Fahrräder.

David Matter hat Wohnsitz in Biel und ist Inhaber eines im Handelsregister unter der Firma „Matter Velohandel“ eingetragenen Einzelunternehmens, das den Handel mit Fahrrädern bezweckt. Weiter führt er als einziger Gesellschafter die „Veloimport GmbH“, die den Import von Fahrrädern zum Zweck hat.

Die drei Parteien stehen seit längerem in einer Geschäftsbeziehung, die auf einem Rahmenvertrag basiert, in dem sich folgende Bestimmung befindet:

„10. Streiterledigung

Für den vorliegenden Vertrag ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar. Gerichtsstand ist Bern, Schweiz.

Streitigkeiten unter den Vertragspartnern über den vorliegenden Vertrag werden nach Möglichkeit unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte durch ein Schiedsgericht mit Sitz in Bern erledigt. Die Parteien sollen sich innert Monatsfrist auf ein Schiedsgericht einigen. Erst wenn eine solche Einigung nicht möglich oder der Entscheid des Schiedsgerichts nicht akzeptiert wird, kann das zuständige Gericht angerufen werden.“

Vor einigen Jahren entzündete sich zwischen ihnen ein Streit über die Zahlung ausstehender Kaufpreisforderungen der Laszlo zrt. gegenüber David Matter.

In diesem Zusammenhang rief die Laszlo zrt. am 18. Juni 2013 das Kreisgericht Esztergom an und verklagte David Matter auf Zahlung von EUR 42'000.00 zuzüglich Zins von 5 % seit dem 1. August 2012.

Mit Urteil vom 11. Februar 2015 hiess das Kreisgericht Esztergom die Klage vollumfänglich gut. Diesem ist zu entnehmen, dass David Matter mehrere Eingaben gemacht habe, nämlich einen „Gegenantrag der beklagten Partei zur Sache“ sowie einen „Antrag auf Abweisung des Klageantrags“. Das Urteil wurde dem Beklagten am 24. Juni 2015 zugestellt. Ein Rechtsmittel hat David Matter vor den ungarischen Rechtsmittelinstanzen nicht eingelegt.

Die Laszlo zrt. betreibt David Matter in der Folge beim Betreibungsamt Seeland, Dienststelle Biel, für einen Betrag von CHF 48'300.00 (= EUR 42'000.00 zu einem Kurs von 1.15 CHF/EUR) nebst Zins zu 5% seit dem 1. August 2012 (Betreibungsnummer 96938178)

David Matter erhebt sogleich Rechtsvorschlag.



Daraufhin wendet sich die Laszlo zrt., inzwischen vertreten durch Rechtsanwältin Anna Frech, an das zuständige Gericht unter anderem mit dem form- und fristgerechten Antrag, der Rechtsvorschlag sei zu beseitigen, unter Kosten- und Entschädigungsfolgen. Sie reicht als Beilage eine Ausfertigung des ungarischen Urteils, eine Übersetzung davon sowie ein am 3. April 2017 vom ungarischen Gericht ausgefertigtes Vollstreckungsformular mit einer Vollstreckbarkeitsbescheinigung ein.

Nachdem es bei der Laszlo zrt. einen Gerichtskostenvorschuss eingeholt hat, holt das Gericht bei David Matter, inzwischen vertreten durch Fürsprecher Hans Schlauri, eine Stellungnahme ein.

Darin beantragt dieser im Hauptpunkt, auf die gegnerischen Begehren sei aufgrund der Bestimmung in Ziff. 10 des Rahmenvertrags kostenfällig nicht einzutreten, jedenfalls sei die Betreuung in zeitlicher Hinsicht hinfällig; eventualiter seien die gegnerischen Begehren kostenfällig abzuweisen.

Er macht geltend, ihm seien im ungarischen Verfahren erst am 28. August 2014 zum ersten Mal einige Schriftstücke vom Kreisgericht Esztergom zugestellt worden. Das verfahrenseinleitende Schriftstück, d.h. die Klage auf Bezahlung von EUR 42'000.00, datiere aber vom 18. Juni 2013, also mehr als ein Jahr vorher. Er habe vor der Fällung des ungarischen Entscheids nicht von seinem Recht auf Anhörung Gebrauch machen können und das vom *ordre public* umfasste Recht auf ein faires Verfahren sei nicht gewahrt worden. Weiter enthalte das ungarische Vollstreckungsformular unter Ziffer 4.4 eine falsche Angabe betreffend das Datum der Zustellung des verfahrenseinleitenden Schriftstücks. Zudem seien die ungarischen Gerichte gestützt auf Ziff. 10 des Rahmenvertrags international, örtlich sowie sachlich gar nicht zuständig gewesen für den Forderungsstreit zwischen ihm und der Laszlo zrt. Im Übrigen schulde er den in Ungarn eingeklagten Betrag nicht; dies ganz abgesehen davon, dass wenn schon nicht er, sondern die Veloimport GmbH passivlegitimiert sei. Dass er in Ungarn kein Rechtsmittel eingelegt habe, könne ihm nicht zum Nachteil gereichen.

Es werden weder ein zweiter Schriftenwechsel noch eine Parteiverhandlung durchgeführt.

Aufgabe:

Verfassen Sie den schriftlichen und begründeten Entscheid des zuständigen Gerichts. Für den Sachverhalt kann auf das Aufgabenblatt verwiesen werden.

Was die *Prozessgeschichte* anbelangt, so ist/sind der/die weitere/n nötige/n Antrag/Anträge der Laszlo zrt. *zu ergänzen* und dem Entscheid zu unterstellen.

Es sind sämtliche sich stellenden Rechtsfragen abzuhandeln, allenfalls als Eventualerwägung(en) oder in einer separaten Aktennotiz.

Hilfsmittel:

- Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB; SR 210)
- Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht [OR]; SR 220)
- Schweizerische Zivilprozessordnung (ZPO; SR 272)

- Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG; SR 281.1)
- Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht (IPRG; SR 291)
- Gebührenverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (GebV SchKG; SR 281.35)
- Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (LugÜ; SR 0.275.12)
- Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche (NYÜ; SR 0.277.12)
- Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG; SR 0.221.211.1)
- Einführungsgesetz zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnungen (EG ZSJ; BSG 271.1)
- Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG; BSG 161.1)
- Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (EG SchKG; BSG 281.1)